



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 25. August 2020

Familienleistungen für Drittstaatsangehörige

Liebe Kolleg*innen,

Anfang des Jahres 2020 ist in zwei Stufen eine Neuregelung zu den Ansprüchen drittstaatsangehöriger Personen zum Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld in Kraft getreten. Die Ansprüche auf diese Leistungen haben sich dadurch erheblich erweitert:

So besteht **seit 1. Januar 2020**

- für Personen mit **Beschäftigungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d AufenthG)** ein Anspruch auf Kindergeld nach EStG und BKGG sowie auf Elterngeld und Unterhaltsvorschuss. Dies gilt aber nicht mit Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60c AufenthG), mit „normaler“ Duldung oder mit Aufenthaltsgestattung.

Dies ist zwar eine Verbesserung für die (wenigen) Personen mit Beschäftigungsduldung. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist, dass Personen mit einer Ausbildungsduldung weiterhin ausgeschlossen bleiben, obwohl ihre „Bleibeperspektive“ und arbeitsmarktliche Integration objektiv mindestens ebenso gut ist. Auch für erwerbstätige Personen mit einer „normalen Duldung“ oder Aufenthaltsgestattung bedeutet der weiterhin bestehende Ausschluss eine nicht zu rechtfertigende und willkürliche Ungleichbehandlung. So haben auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung in vielen Fällen von vornherein eine hohe Aussicht darauf, dauerhaft in

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00
BIC GENODEM1MSC

Deutschland leben zu werden. Dennoch bleiben sie trotz einer möglicherweise bestehenden Arbeit weiterhin vom Kindergeld ausgeschlossen bleiben. Die Frage, ob der bisherige Ausschluss vom Kindergeld mit Duldung oder Gestattung verfassungswidrig ist, liegt übrigens seit geraumer Zeit beim BVerfG zur Prüfung vor

(<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=STRE201475091&st=null&showdoccase=1>; 2 BvL 9/14, 2 BvL 10/14, 2 BvL 11/14, 2 BvL 12/14, 2 BvL 13/14, 2 BvL 14/14).

Außerdem sind **am 1. März 2020** beim Kindergeld nach EStG und BKGG, beim Unterhaltsvorschuss und beim Elterngeld folgende Öffnungen in Kraft getreten:

- Anspruch auf Familienleistungen für bestimmte **humanitäre Aufenthaltserlaubnisse** (23 Abs. 1 wegen Krieg im Heimatland, §§ 24, 25 Abs. 3 bis 5), wenn sie **entweder** arbeiten **oder** seit 15 Monaten hier leben, Bislang konnten sie nur dann Kindergeld erhalten, wenn sie seit drei Jahren hier leben **und** aktuell erwerbstätig (oder in Elternzeit usw.) sind. Zumindest für das Elterngeld war die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit schon vor langer Zeit für verfassungswidrig erklärt worden;
- Für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (**UMF**) wird bei diesen humanitären AEs der Anspruch ohne Wartezeit auch unabhängig von der Erwerbstätigkeit festgeschrieben (Umsetzung eines BSG-Urteils zum Kindergeld nach BKGG);
- Anspruch auf KG, Elterngeld und UHV auch für **Studierende** mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (bisheriger § 16), wenn sie arbeiten;
- Ein Anspruch auf die Familienleistungen besteht auch für Personen mit AE nach § 16d (**Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**) und § 20 Abs. 3 AufenthG (**Arbeitsplatzsuche** nach Abschluss oder Anerkennung in Deutschland), wenn sie arbeiten (oder in Elternzeit etc. sind) **und** eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate haben. Bisher hatten diese Gruppen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Kindergeld – hier gibt es also eine Verschlechterung;
- Ausdrücklich eingeführt wird der Anspruch für Personen mit einer AE nach § 16a (**Berufsausbildung**), wenn diese für mindestens sechs Monate erteilt wird. Nach dem zuvor geltenden Gesetzeswortlaut bestand mit dem bisherigen § 17 für Ausbildung kein Anspruch, dies war aber bislang schon europarechtswidrig und wurde nach den Durchführungsanweisungen des Bundeszentralamts für Steuern schon anders gehandhabt;
- **Die ICT-Karte, Mobiler ICT-Karte, Blaue Karte-EU und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** sind ebenfalls ausdrücklich als leistungsberechtigt aufgenommen worden.

- **Ausgeschlossen** von den Familienleistungen sind somit (neben der Ausbildungsduldung, der „normalen“ Duldung und der Aufenthaltsgestattung) nur noch AEs, die für weniger als sechs Monate zur Erwerbstätigkeit berechtigen, oder die nach den **§§ 16e (studienbezogenes Praktikum-EU), 19c Abs. 1 (Au-Pair oder Saisonbeschäftigung), 19e (europäischer Freiwilligendienst) oder 20 Abs. 1 und 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche mit ausländischem Abschluss)** erteilt werden.

Für die ganz oben genannten humanitären Aufenthaltserlaubnisse bedeutet das zwar eine deutliche Verbesserung der Situation. Dennoch wird die Gesetzesänderung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an einen Kindergeldanspruch nicht gerecht. Denn nach dessen Rechtsprechung müssen einen Anspruch auf Kindergeld alle Personen erhalten, die sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden. Für nicht erwerbstätige Personen ist jedoch eine Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung dieser Voraussetzung. Beispielsweise halten sich Personen mit § 25 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot) aller Voraussicht nach dauerhaft im Bundesgebiet auf, auch wenn sie noch nicht so lange hier sind. Die Regelung dürfte daher weiterhin verfassungswidrig sein.

Die Gesetzesänderungen tangieren übrigens nicht die sich aus **völkerrechtlichen Vereinbarungen ergebenden Ansprüche auf Familienleistungen für bestimmte Staatsangehörige** unabhängig vom Aufenthaltsstatus (also auch mit Duldung oder Gestattung). Derartige Ansprüche gibt es für

- für Arbeitnehmer*innen aus **Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien** unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Und für Staatsangehörige der **Türkei** gilt: Ein Anspruch auf Familienleistungen besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmer*innenstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn die Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

Liebe Grüße
Claudius